

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bfh-regelmaessige-arbeitsstaette-bei-laengerfristigem-einsatz-im-betrieb-des-kunden.html>

28.09.2012

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BFH: Regelmäßige Arbeitsstätte bei längerfristigem Einsatz im Betrieb des Kunden

Die betriebliche Einrichtung des Kunden des Arbeitgebers kann unabhängig von der Dauer des Einsatzes nur dann regelmäßige Arbeitsstätte sein, wenn der Arbeitgeber dort über eine eigene Betriebsstätte verfügt.

Sachverhalt

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger auswärts tätig ist oder einen doppelten Haushalt führt.

Seit Juli 1987 ist der Kläger als Elektromonteur für seinen Arbeitgeber im Kraftwerk Y tätig. In den Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre 2006 und 2007 machte er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in Y stehende Kosten nach den Grundsätzen der doppelten Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Tätigkeitsstätte des Klägers in Y seine regelmäßige Arbeitsstätte sei. Es erhöhte daher die Einnahmen des Klägers um die vom Arbeitgeber nach den Grundsätzen einer sog. Einsatzwechseltätigkeit steuerfrei ersetzten Aufwendungen. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Entscheidung

Die Revision des Klägers ist begründet. Die Reisekostenerstattungen sind steuerbarer Arbeitslohn (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG). Die Steuerfreiheit bestimmt sich nach § 3 Nr. 16 EStG.

Vergütungen, die Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, sind steuerfrei, soweit sie die beruflich veranlassten Mehraufwendungen und bei Familienheimfahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug die Pauschbeträge nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG nicht übersteigen; Vergütungen zur Erstattung von Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung sind im Übrigen nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen (§ 3 Nr. 16 EStG).

Reisekosten setzen eine Auswärtstätigkeit voraus. Eine solche ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird. Nach der BFH-Rechtsprechung ist regelmäßige Arbeitsstätte die dauerhaft betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufsucht. Das ist regelmäßig im Betrieb des Arbeitgebers oder im Zweigbetrieb der Fall, nicht aber bei der Tätigkeitsstätte in einer betrieblichen Einrichtung des Kunden des Arbeitgebers (s. etwa BFH-Urteile vom 09.02.2012, 09.06.2011 und 17.06.2010).

Das FG hat die genannte BFH-Rechtsprechung noch nicht beachtet. Es hat zur Frage, ob es sich bei der Tätigkeitsstätte des Klägers in Y um eine betriebliche Einrichtung seines Arbeitgebers handelt, keine Feststellungen getroffen. Der BFH weist darauf hin, dass nach seiner Rechtsprechung die Einrichtung eines Dritten (Kunde), in der der Arbeitnehmer tätig wird, auch dann nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte wird, wenn er dort längerfristig eingesetzt wird. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Arbeitgeber in der Betriebsstätte des Kunden über eine eigene betriebliche Einrichtung (Betriebsstätte) verfügt (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 04.06.2008).

Kommt das FG im zweiten Rechtsgang unter Beachtung der genannten Grundsätze zu dem Ergebnis, dass der Kläger auswärts tätig ist, sind die Arbeitgeberleistungen als Reisekostenvergütungen unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 16 HS 1 EStG steuerfrei. Im anderen Fall richtet sich die Steuerfreiheit nach den Grundsätzen der doppelten

Haushaltsführung (§ 3 Nr. 16 HS 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG).

Betroffene Norm

§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, § 3 Nr. 16 EStG, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG

Streitjahre 2006 und 2007

Vorinstanz

[Finanzgericht Rheinland-Pfalz](#), Urteil vom 18.05.2011, 1 K 2465/09, EFG 2012, S. 105

Fundstelle

BFH, Urteil vom 13.06.2012, [VI R 47/11](#), BStBl II 2013, S. 169

Weitere Fundstellen

[BFH, Urteil vom 09.02.2012, VI R 22/10, siehe Deloitte Tax-News](#)

[BFH, Urteil vom 09.06.2011, VI R 55/10, BStBl II 2012, S. 38, siehe Deloitte Tax-News](#)

[BFH, Urteil vom 09.06.2011, VI R 58/09, BStBl II 2012, S. 34, siehe Deloitte Tax-News](#)

[BFH, Urteil vom 17.06.2010, VI R 35/08, BStBl II 2010, S. 852, siehe Deloitte Tax-News](#)

[BFH, Urteil vom 04.06.2008, I R 30/07, BStBl II 2008, S. 922](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.